

## Merkblatt über die Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen

Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit für zahnärztliche einschließlich kieferorthopädische Leistungen sind in § 7 der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) geregelt. Grundsätzlich sind die Aufwendungen für das ärztliche Honorar bis zum 1,8-/2,3fachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. für Ärzte (GOÄ) beihilfefähig; bis zum 2,5-/3,5fachen Satz lediglich bei einer auf den Einzelfall abgestellten medizinischen Begründung.

Die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes vor Beginn der Behandlung ist nur bei kieferorthopädischen Maßnahmen notwendig.

Personen, die in Form eines Basistarifs (bis 31.12.08 Standardtarif) - im Sinne des § 257 Abs. 2 a SGB V – privat krankenversichert sind, sollten beachten, dass dieser Tarif Begrenzungen beinhaltet. Ärztliche und zahnärztliche Leistungen sind bis zu den reduzierten Steigerungssätzen beihilfefähig.

Aufwendungen für zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) bei einer Behandlung nach den Nrn. 2150 – 2320, 5000 – 5340 und 9000 – 9170 GOZ, Edelmetalle, Edelmetalllegierungen und Keramik einschließlich der dazugehörigen Handwerksleistungen sind im Umfang von 60 vom Hundert beihilfefähig.

# Neben diesen allgemeinen Regelungen gelten die nachfolgend aufgeführten Besonderheiten und Einschränkungen:

- 1. Kieferorthopädische Maßnahmen (Nrn. 6000 6260 GOZ) sind nur beihilfefähig, wenn
  - die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern, was ärztlicherseits konkret nachzuweisen ist. Schwere Kieferanomalien in diesem Sinne liegen vor bei
    - » angeborenen Missbildungen des Gesichts und der Kiefer,
    - » skelettalen Dysgnathien,
    - » verletzungsbedingten Kieferfehlstellungen.

Eine Beihilfegewährung hierzu ist jedoch nur dann möglich, wenn die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung anhand eines vorliegenden Heil- und Kostenplanes die Beihilfefähigkeit anerkannt hat.

- 2. Funktionsanalytische/-therapeutische Maßnahmen (Nrn. 8000 8100 GOZ) sind nur beihilfefähig, wenn eine der nachstehenden Indikationen vorliegt und durch den Zahnarzt nachgewiesen wird:
  - Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen im Kieferbereich (Myoarthropathien),
  - Zahnbetterkrankungen (Parodonthopathien),
  - · umfangreiche Gebisssanierung; sie ist nur anzunehmen, wenn in jedem Kiefer mindestens

### **MERKBLATT BEIHILFE**

die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlussbissstellung auf andere Weise nicht feststellbar ist,

· umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.

Neben den üblichen Antragsunterlagen muss immer auch ein aktuelles Zahnschema über die geplante Behandlung eingereicht werden.

3. Implantologische Maßnahmen (Nrn. 9000 - 9170 GOZ) für mehr als zwei Implantate pro Kieferhälfte sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Dies gilt einschließlich vorhandener Implantate, soweit zu diesen eine Beihilfe gezahlt wurde.

Bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen sind die Aufwendungen für implantologische Leistungen ohne die vorgenannte Einschränkung beihilfefähig:

- nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenengebiss, wenn pro Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind,
- bei großen Kieferdefekten in Folge von Kieferbruch oder Kieferresektionen, wenn auf andere Art und Weise die Kaufähigkeit nicht wieder hergestellt werden kann.

Neben den üblichen Antragsunterlagen muss immer auch ein aktuelles Zahnschema mit eindeutigen Angaben über den Befund vor und nach der Maßnahme für das gesamte Gebiss eingereicht werden.

Suprakonstruktionen sind unabhängig von einer Indikation im Rahmen der GOZ beihilfefähig.

- **4. Stationäre zahnärztliche Behandlungen** die im Zusammenhang mit implantologischen oder sonstigen Zahnersatzmaßnahmen durchgeführt werden, sind nach Maßgabe des § 18 Hmb-BeihVO in folgenden Fällen beihilfefähig:
  - operative Behandlung von Fehlbildungen, z.B. Lippen-Kiefer-Gaumenspalten,
  - Behandlung von größeren traumatisch bedingten Verletzungen der Knochen und Weichgewebe,
  - Entfernung benigner Tumore größeren Umfangs oder maligner Tumore,
  - · Operative Eingriffe im Bereich der Kiefernhöhle sowie
  - Bei zusätzlichen, schweren Erkrankungen.

Zur Einzelfallprüfung ist ein Attest oder eine Einweisung des behandelnden Arztes (Internist, Kardiologe, Hausarzt) vorzulegen.

#### 5. Wartezeit für Beamte auf Widerruf

Aufwendungen für Inlays, Kronen (Nrn. 2150 – 2170 und 2200 – 2240 GOZ), prothetische Leistungen (Nrn. 5000 – 5340 GOZ), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Nrn. 8000 – 8100 GOZ) sowie implantologische Leistungen (Nrn. 9000 – 9170 GOZ) sind einschließlich der damit zusammenhängenden zahntechnischen Leistungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist, oder wenn der Beihilfeberechtigte bei Beantragung dieser Aufwendungen mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

#### 6. Prophylaktische zahnärztliche Leistungen

nach den Nummern 1000 bis 1020 und 2000 GOZ sind beihilfefähig.

#### 7. Nicht beihilfefähig

sind aufgrund der fehlenden medizinischen Notwendigkeit die Aufwendungen für die individuelle Charakterisierung (zum Beispiel Bleaching – Bleichen von Zähnen – und ähnliches) gemäß § 80 Absatz 4 HmbBG in Verbindung mit § 7 HmbBeihVO, sowie Leistungen aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 GOZ.

Alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen reichen Sie bitte in Kopie oder als Zweitschrift ein. Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

#### Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Fachbereich Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beihilfe

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4500. Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich. Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.

Merkblatt Zahnersatz Seite 3 von 4

## MERKBLATT BEIHILFE

